OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-702521/8/DM/KN

Datum: Linz, 19. September 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des W B, wohnhaft in L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16.5.2023, GZ: 0133911/2021 AS/VS, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) iVm der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-SchuMaV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.7.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe bestätigt, als folgender Satz angefügt wird: „*Das Tragen einer derartigen Maske war Ihnen aus gesundheitlichen Gründen zumutbar und lag keine Ausnahme gemäß § 20 Abs. 4 Z 7 5. COVID-19-SchuMaV vor*.“, die Fassung des § 5 Abs. 1 und 4 COVID-19-MG ersetzt wird durch: „*BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 143/2021*“ und die Fassung der Sanktionsnorm ergänzt wird durch: „*BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021*“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.5.2023 wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des COVID-19-MG iVm der 5. COVID-19-SchuMaV eine Geldstrafe von 100 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden, verhängt. Dieser Bestrafung liegt zu Grunde, dass der Beschwerdeführer am 19.11.2021 um 18:00 Uhr in 4020 Linz, Landstraße, Höhe Martin-Luther-Platz, an einer Versammlung (Demonstration „Lockup Österreich“) und somit einer Zusammenkunft gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 5. COVID-19-SchuMaV mit mehr als 50 Personen, bei der nicht alle Teilnehmer einen 2G-Nachweis vorweisen konnten, teilgenommen habe. Dabei hätte er keine Maske iSd § 1 Abs. 1 der genannten Verordnung, somit eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl er dazu gemäß § 13 Abs. 2 5. COVID-19-SchuMaV verpflichtet gewesen sei.

I.2. Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 19.5.2023 Beschwerde erhoben und sein Begehren auf Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens zusammengefasst im Wesentlichen damit begründet, dass er beim Tragen einer Maske unter Angst und Atemnot leide, was psychologisch bedingt sei (Traumas aus seiner Kindheit, seit 2021 erneut in Psychotherapie). Es würde ein Zustand des Beengt Seins entstehen, was u.a. in der Folge zu einer Kurzatmigkeit führe - auch bei mechanischen Schutzvorrichtungen und Face Shields - die wiederum zu Kopfschmerzen und Konzentrationsschwierigkeiten führe sowie bekomme er von der FFP2-Maske Ausschläge im Gesicht und brennendes Stechen mit Entzündungen im Rachenraum. Zudem leide er an Long Covid und habe er aufgrund eines schweren Verkehrsunfalles im Jahr 2000 zahlreiche zum Großteil schwere Operationen hinter sich. Zur Untermauerung seines Vorbringens legte der Beschwerdeführer diverse Urkunden, unter anderem auch den Arztbrief vom 7.5.2020 vor.

I.3. Mit Schreiben vom 30.5.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Beilagen und den Bezug habenden Verwaltungsstrafakt (Behördenakt) zur Entscheidung vor.

I.4. Am 19.7.2023 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der der Beschwerdeführer trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist. Mit Schreiben vom 26.7.2023 wurde dem Beschwerdeführer, unter Mitteilung der vorläufigen Rechtsansicht zur ergänzenden Stellungnahme der den Arztbrief vom 7.5.2020 ausstellenden Ärzte, die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern und eine ärztliche Bestätigung vorzulegen, aus der die gesundheitliche

Unzumutbarkeit des Maskentragens im Tatzeitpunkt hervorgeht. Dazu äußerte sich der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 25.8.2023 im Wesentlichen dahingehend, dass er daran festhält, dass er im Tatzeitpunkt über ein entsprechendes ärztliches Attest verfügt habe und darauf vertraut habe, dass die Ausnahme von der Maskenpflicht gemäß COVID-Maßnahmenverordnung für ihn gelte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde samt Beilagen, den Behördenakt, in die ergänzende ärztliche Stellungnahme sowie die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 25.8.2023 und in den Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister. Zudem fand am 19.7.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 19.11.2021 hat der Beschwerdeführer um 18:00 Uhr in 4020 Linz, Landstraße, Höhe Martin-Luther-Platz, an einer Versammlung (Demonstration „Lockup Österreich“) mit mehr als 50 Personen, bei der nicht alle Teilnehmer einen 2G-Nachweis vorweisen konnten, teilgenommen. Dabei hat er keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen. [ON 1, Behördenakt]
Dies war ihm allerdings aus gesundheitlichen Gründen zumutbar.

Der Beschwerdeführer verfügt über den von der Gruppenpraxis für Hals-, Nasen-Ohrenkrankheiten Dr. W, ausgestellten Arztbrief vom 7.5.2020, welcher folgenden Inhalt aufweist:
„*Bestätigung*
Diagnosen
Aufgrund einer Angststörung ist der Patient nicht in der Lage einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen; Beilage zu ON 7 und ON 10, jeweils Behördenakt]
Dieser Bestätigung liegt keine eigene ärztliche Untersuchung zu Grunde. [Beilage zu ON 5, Gerichtsakt]

Über den Beschwerdeführer scheinen bei der belangten Behörde keine Verwaltungsstrafvormerkungen auf. [ON 7, Gerichtsakt]

Er verfügt über eine monatliche Pension von 1.071,20 Euro. [Beilage zu ON 7, Behördenakt]

II.3. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus den in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln.

Strittig war vorliegend allein der Umstand, ob es dem Beschwerdeführer im Tatzeitpunkt aus gesundheitlichen Gründen zumutbar gewesen ist, eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Dazu ist zunächst ein Blick auf § 21 Abs. 2 Z 1 5. COVID-19-SchuMaV (idF BGBl. II Nr. 467/2021) zu werfen: Danach ist der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske (siehe § 1 Abs. 1 leg. cit.: Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard) oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Damit sind die Bescheinigungsmittel auf die Vorlage einer solchen Urkunde, die dem § 55 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998) entsprechen muss, beschränkt. (siehe VwGH 7.2.2022, Ra 2021/03/0277)

Gemäß § 55 ÄrzteG 1998 darf ein Arzt ärztliche Zeugnisse nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ausstellen.

Der Beschwerdeführer verfügt zwar – neben sonstiger Urkunden, die jedoch keinen konkreten Bezug zur Zumutbarkeit des Maskentragens aufweisen - über ein Dokument, welches ihm bestätigt, dass er aufgrund einer Angststörung nicht in der Lage ist, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, dieser Bestätigung liegt jedoch nach der amtswegig beigeschafften ergänzenden Stellungnahme des ausstellenden Arztes keine gewissenhafte ärztliche Untersuchung zu Grunde. Damit ist das vom Beschwerdeführer vorgelegte Attest nicht gemäß § 55 ÄrzteG 1998 zustande gekommen und handelt es sich dabei um ein Gefälligkeitsattest, das für die Glaubhaftmachung der Unzumutbarkeit des Maskentragens nicht geeignet ist (siehe dazu VwGH 7.2.2022, Ra 2021/03/0277). Der Beschwerdeführer wurde sodann im Hinblick darauf aufgefordert, eine weitere (unbedenkliche) Bestätigung vorzulegen, dieser ist er allerdings nicht nachgekommen. Aus diesem Grund ist der Beschwerdeführer seiner Obliegenheit zur Glaubhaftmachung nicht nachgekommen und konnte die gesetzliche Vermutung der Zumutbarkeit nicht widerlegen. Es war daher festzustellen, dass ihm das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard gesundheitlich zumutbar war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Für den vorliegenden Sachverhalt sind das COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 183/2021 und die 5. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 465/2021 idF BGBl. II Nr. 467/2021, maßgeblich.

Gemäß § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG (idF BGBl. I Nr. 90/2021), der auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar ist (§ 1 Bundesgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen für das COVID-19-Maßnahmengesetz getroffen werden, BGBl. I Nr. 69/2023), begeht eine mit Geldstrafe von bis zu 500 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu einer Woche, bedrohte Verwaltungsübertretung, wer an einer Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen teilnimmt.

Gemäß § 5 Abs. 1 und 4 Z 1 COVID-19-MG (idF BGBl. I Nr. 143/2021) können beim Auftreten von COVID-19 – vorbehaltlich des Abs. 2 – Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, u.a. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Eine solche Auflage stellt insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung dar (§ 1 Abs. 5 Z 2 leg. cit.).

Darauf basierend normiert § 13 Abs. 2 iVm Abs. 1 Z 2 5. COVID-19-SchuMaV, der im Tatzeitpunkt in Geltung stand, dass bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 mit mehr als 50 Personen, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard (siehe dazu § 1 Abs. 1 leg. cit.) zu tragen ist, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen. Als Betreten gilt gemäß § 19 5. COVID-19-SchuMaV auch das Verweilen.

Von dieser Maskenpflicht sind Personen ausgenommen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die Ausnahme erfolgt gemäß § 20 Abs. 4 Z 7 5. COVID-19-SchuMaV jedoch nicht sofort und in vollem Umfang, sondern nach einem abgestuften System, das zwischen den unterschiedlichen Maskenvarianten differenziert. Erst wenn sowohl eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, als auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung, als auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

III.2. Zumal der Beschwerdeführer im Tatzeitpunkt an einer Versammlung (Demonstration) und damit einer Zusammenkunft gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 5. COVID-19-SchuMaV, mit mehr als 50 Personen, bei der nicht alle Teilnehmer einen 2G-Nachweis vorweisen konnten, teilgenommen hat und obwohl ihm dies aus gesundheitlichen Gründen zumutbar gewesen wäre – die Glaubhaftmachung des Gegenteils ist ihm nicht gelungen (siehe oben) – dabei keine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen hat, hat er an einer Zusammenkunft entgegen den in § 5 Abs. 4 COVID-19-MG festgelegten Beschränkungen teilgenommen. Damit ist der objektive Tatbestand des § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG iVm § 13 Abs. 2 iVm Abs. 1 Z 2 5. COVID-19-SchuMaV erfüllt.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung ein Schadenseintritt oder der Eintritt einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschuldigte muss daher, um die (widerlegliche) gesetzliche Verschuldensvermutung zu entkräften, initiativ alles darlegen, was für seine Entlastung spricht (stRsp z.B. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092; 11.1.2018, Ra 2017/11/0152 mwN; 25.3.1992, 92/02/0040; 18.9.1987, 86/17/0020; 14.10.1976, 1497/75; 20.5.1968, 0183/67). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und die Beibringung von Beweismitteln bzw. konkreter Beweisanträge zu erfolgen; bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen sind für eine Glaubhaftmachung des Gegenteils nicht ausreichend (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0050; VwGH 24.2.1993, 92/03/0011).

Nachdem es sich beim vorliegenden Delikt um ein solches Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder ein Schadenseintritt noch der Eintritt einer Gefahr für die Verwirklichung des Tatbestandes erforderlich ist, gilt die gesetzliche Verschuldensvermutung in Form der Fahrlässigkeit. Der Bf konnte diese im gegenständlichen Verfahren jedoch nicht entkräften und das Gegenteil glaubhaft machen. Ihm war bekannt, dass der Arztbrief vom 7.5.2020 nicht auf einer eigenen ärztlichen Untersuchung basierte und musste ihm bewusst sein, dass Angststörungen nicht im Fachgebiet eines HNO-Arztes liegen. Bereits deshalb hätte er Zweifel an der Gültigkeit dieser Bestätigung haben müssen. Zumal ihn die Obliegenheit zur Glaubhaftmachung des Ausnahmetatbestandes trifft, hätte er sich in Bezug auf die Gültigkeit der Bestätigung im Tatzeitpunkt erkundigen und mit seinem Arzt Rücksprache halten müssen. Gerade auch, weil sich in der Pandemiezeit die Rechtslage mehrmals geändert hat, was medial aufbereitet und

immer wieder thematisiert wurde. Dies hat der Beschwerdeführer jedoch trotz Zumutbarkeit unterlassen und dennoch, im Gegensatz zu einem rechtstreuen maßstabsgerechten Menschen, ohne entsprechende Maske an einer Versammlung, bei der Maskenpflicht galt, teilgenommen. Aus diesem Grund ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

III.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die für die Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen sind in der Begründung des Bescheides insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Gesetzmäßigkeit erforderlich ist. (vgl. z.B. VwGH 19.12.2002, 2000/15/0094; 26.2.1996, 95/10/0171; 26.2.2014, Ro 2014/04/0028; auch 24.11.2008, 2006/05/0113)

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 100 Euro beträgt 20 % der normierten Höchststrafe. In Anbetracht des vorliegenden, von der belangten Behörde jedoch nicht berücksichtigte strafmildernde Umstand der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und der geringen finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers war die verhängte Geldstrafe auf ein tat- und schuldangemessenes Ausmaß von 50 Euro herabzusetzen. Damit kann - aus spezialpräventiven Gründen – jedenfalls das Auslagen gefunden werden.

Eine Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kam mangels Vorliegens aller kumulativer Voraussetzungen nicht in Betracht (nicht geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes). Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis der Geldstrafe festgesetzt.

III.5. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses war im Hinblick auf § 44a Z 1 VStG um das Nichtvorliegen der vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Ausnahmebestimmung zu ergänzen.

Der Beschuldigte hat weiters ein Recht darauf, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint; gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Die Anführung von unrichtigen Bestimmungen im Sinne des § 44a Z 2 und 3 VStG stellt daher eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften dar (vgl. VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161; vgl. auch VwGH 27.3.2020, Ra 2018/17/0168).

Zumal die anwendbare Fassung des § 5 Abs. 1 und 4 COVID-19-MG nicht korrekt wiedergegeben und die Angabe der Fassung der Sanktionsnorm unterlassen wurde, entsprach der Spruch nicht den in § 44a Z 2 und 3 VStG normierten Voraussetzungen und war zu korrigieren bzw. zu ergänzen. (zur Korrektur/Ergänzungspflicht z.B. VwGH 6.5.2019, Ra 2019/16/0078; 15.11.2017, Ra 2017/17/0021; zur Angabe der Fundstelle z.B. VwGH 19.4.2022, Ra 2022/02/0024; 12.3.2021, Ra 2021/06/0046; 25.4.2019. Ra 2018/09/0113; 27.6.2007, 2005/03/0231; 14.9.2021, Ra 2021/09/0172).

III.6. Zumal der Beschwerde zumindest teilweise Folge gegeben wurde, war für das Beschwerdeverfahren kein Kostenbeitrag aufzuerlegen (§ 52 Abs. 8 VwGVG). Die Kosten für das Behördenverfahren bleiben unverändert (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG: 10% der verhängten Geldstrafe, mindestens 10 Euro).

III.7. Abschließend wird der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, bei der belangten Behörde einen begründeten Ratenzahlungsantrag zu stellen (§ 54b Abs. 3 VStG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Der vorliegende Sachverhalt wurde anhand der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur gelöst.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter